

Anlage 2 Strukturqualität qualifizierter Facharzt

zum Vertrag zur Durchführung des Disease-Management-Programms Osteoporose
nach § 137f SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Landesverbänden
der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Sachsen

2. Versorgungsebene Strukturvoraussetzungen der fachärztlichen Versorgung (Ärzte zur Mit- behandlung oder Koordination in Ausnahmefällen gemäß § 5)

Teilnahmeberechtigt für die fachärztliche Versorgung der zweiten Versorgungsebene sind zugelassene Leistungserbringer, die - persönlich oder durch angestellte Ärzte - folgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und am Programm teilnehmen:

Voraussetzungen	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
Fachliche und organisatorische Voraussetzungen ¹	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, - Facharzt für Orthopädie oder - Fachärzte folgender Facharztgruppen, mit zusätzlicher nachgewiesener Qualifikation „Osteologe DVO“ oder ordentliche Mitgliedschaft beim Bund der Osteologen Sachsen e. V. (BOS)² <ul style="list-style-type: none"> ○ Facharzt für Innere Medizin (fachärztlich tätig) ○ Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie ○ Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie ○ Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung oder zwingende Kenntnisnahme der Informationen zur Vereinbarung, den Anlagen und den FAQ auf der Homepage der KVS zu Beginn der Teilnahme <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme von Informationen auf der Homepage und anderen Medien der KVS
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens einmal jährlich Teilnahme an einer Osteoporose-spezifischen zertifizierten Fortbildung oder Teilnahme an anerkannten Osteoporose-spezifischen strukturierten Qualitätszirkeln mit Haus- und Fachärzten; Die Nachweise sind der KV Sachsen jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

Hinweis: Die in der Anlage verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

¹ Entspricht Kennzeichnung **B = Fachärzte** in Anlage 4

² ausgeschlossen sind Fachärzte ohne nachgewiesene Qualifikation „Osteologe DVO“ deren Mitgliedschaft beim BOS ab dem 01.10.2025 beginnt.